Kriminalwissenschaften I

Pientka / Wolf

6. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-80523-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Diese Darstellung zeigt, dass die angewandte Methode des Sammelns, Bewertens und Interpretierens bis zur Verknüpfung aller Erkenntnisse sich durchgängig durch die gesamte Praxis von Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei zieht: Ebenso wurde sie bereits im Prozess der Verdachtsgewinnung dargestellt, und ebenso wird sie auch im Zusammenhang mit den Indizienbeweisen wieder dargestellt werden. Daraus ist zu erkennen: Beweisarbeit, Beweissicherung und Beweiswürdigung sind zentrale Aufgaben kriminalpolizeilicher Ermittlungsarbeit.

B. Beweisarten

155 Man unterscheidet zunächst die Bereiche Streng- und Freibeweis. Zugegebenermaßen sind diese Unterscheidungen für die polizeiliche Praxis zunächst kaum von Bedeutung, da der Polizeibeamte sich ohne auf die Zugehörigkeit des von ihm zu sichernden Beweises an die Form- und Verfahrensvorschriften zu halten hat. Jedoch gehört die Kenntnis dieser Unterscheidung zu den Basiskenntnissen der Beweisführung.

Der Strengbeweis ist geregelt in den bereits genannten §§ 244–261 StPO. Diese Beweise beziehen sich ausschließlich auf diejenigen Tatsachen, die die persönliche Situation des Angeklagten, also die Schuld, und damit die Frage einer Bestrafung betreffen.[92] Die für den Strengbeweis zulässigen Beweismittel sind in der StPO klar definiert:

- Zeugen (§§ 48 ff. StPO),
- Sachverständige und Augenschein (§§ 71 ff. StPO),
- Urkunden und andere Schriftstücke (§§ 249 ff. StPO),
- Einlassung des Angeklagten (die jedoch nach der Formulierung aus § 244 I StPO nicht zu den Beweisen im eigentlichen zählt, denn die Beweisaufnahme beginnt danach erst **nach** dessen Einlassung).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Beweise, die durch das Gericht als Strengbeweise aufgenommen und bewertet werden, entfalten auch für das Revisionsgericht Bindungswirkung. In Berufungsverhandlungen jedoch geht es häufig eben gerade darum, die Beweise neu zu bewerten, weshalb sie für Berufungsgericht nicht bindend sind.

156 Neben dem Strengbeweis steht der Freibeweis. Hier handelt es sich um die Erhebung von Tatsachen, die zur Bewertung von Schuld und Strafe nicht dienen, aber zB Prozessvoraussetzungen oder Bedingungen, die im Hauptverfahren zu berücksichtigen sind (zB Fragen zum Alter von Zeugen, zu bestehenden Verweigerungsrechten von Zeugen, etwa die Nachfrage nach gerade geschlossener Ehe beim Standesamt usw).

Die weitere Unterscheidung der Beweisarten in direkte und indirekte Beweise ist auch für den Beamten vor Ort entscheidend. Er muss diese Beweisarten kennen und einordnen können, um Beweiskraft und Beweiswert zu beurteilen, wonach er erst eine Entscheidung über den Schutz und die Sicherung treffen kann.

[92] (Brodag, 2008), Rn. 252 und (Westphal, 2010), S. 10 f.

I. Direkter Beweis

157 In der kriminalistischen Fachliteratur ist der direkte Beweis derjenige, der in der verfahrensrechtlichen Betrachtung als „Haupttatsache“ bezeichnet wird.[93] So erläutern auch Wessels/Beulke/Satzger, dass der direkte Beweis als „Haupttatsache“ bezeichnet wird, es sich also um solche Beweise handelt, die erst durch ihr Vorhandensein die Straftat begründen, indem sie gleichsam ein Tatbestandsmerkmal erfüllen. Solche direkten Beweise werden auch unmittelbare Beweise genannt. Als „direkt“ im engeren Sinne, also „unmittelbar“, ist ein Beweis jedoch nur dann zu bewerten, wenn der Richter selbst in seiner Beweisaufnahme diesen als direkt auf die Tat bezogenen Inhalt erkennen kann. Wenn der Beweis etwa durch Personen in das Hauptverfahren eingebracht wird, ist er „nur“ noch als indirekter Beweis zu bewerten. Als direkte Beweise zählen zB sichergestellte Gegenstände bei Besitzstraftaten, zB sichergestellt Drogen, deren Besitz nach dem BtmG strafbar ist.[94]

Hinweis: Für die polizeiliche Praxis bedeutet dies: Direkte Beweise sind eher selten, häufiger ist der indirekte Beweis anzutreffen. !

II. Indirekter Beweis (Indizienbeweis)

158 Der Indizienbeweis wird in der verfahrensrechtlichen Literatur auch als „Hilfstatsache“ bezeichnet. Damit wird bereits deutlich, dass es sich hier um unterstützende Tatsachen handelt, die in aller Regel auf weitere Tatsachen hindeuten. Diese müssen dann miteinander verknüpft werden, sodass am Ende durch eine intelligente Verknüpfung aller Hilfstatsachen, aller Indizien, eine Kette entsteht, die durch kriminalistisches Denken von einem Kettenglied zum nächsten führt und am Ende nur einen Schluss zulässt: Tat und Täterschaft sind bewiesen. Bestehen auch nur geringe Zweifel, so sind weitere Indizien zu suchen oder der Angeklagte aufgrund des Grundsatzes „in dubio pro reo“ – im Zweifel für den Angeklagten – freizusprechen „mangels Beweisen“.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

159 Der indirekte Beweis ist derjenige, der uns als Polizei-/Kriminalbeamte am häufigsten beschäftigt. Ihn zu finden, zu schützen, zu sichern, auszuwerten und zu interpretieren und vor allen Dingen dem Gericht nachvollziehbar zur Verfügung zu stellen, ist die Kernaufgabe kriminalistischer Ermittlungsarbeit.

Betrachten wir die Arbeit an einer Indizienkette an einem **Beispiel**, das aus → Rn. 141 bereits bekannt ist:

[93] Der Grund für die unterschiedliche Bezeichnung liegt darin, dass in § 244 StPO von „Tatsachen“ die Rede ist, die als Beweise dienen.

[94] Vertiefend hierzu s. (Westphal, 2010), S. 11 f.

Beispiel: In ein Juweliergeschäft wurde eingebrochen. Und das an einem Sonntag, an dem wegen Reparaturarbeiten die Alarmanlage außer Betrieb war. Entwendet wurden lediglich hochwertige Armbanduhren. Schmuckstücke, die entweder absolut einmalig waren oder in ihrem Wert „gering", wurden liegen gelassen.

Die Scheibe in der Tür des Hintereinganges wurde eingeschlagen, Scherben liegen innen und außen, ein Nothammer liegt im Inneren neben der Tür.

Der Tatort wird aufgenommen, die zuständige Dienststelle nimmt die Ermittlungen auf. Dabei wird festgestellt, dass der Geschädigte (GES) gut versichert ist, aber seit einiger Zeit hoch verschuldet. Die letzte Uhrenlieferung konnte er noch nicht bezahlen.

Am sichergestellten Nothammer werden Fingerabdruckspuren gesichert, die dem Juwelier zugeordnet werden können.

Indiz 1: die Tatzeit und die Bedingung der nicht arbeitenden Alarmanlage

Indiz 2: Scherbenlage und Splitterfeld

Indiz 3: der Nothammer und insbesondere die Fingerabdruckspuren

Indiz 4: die finanzielle Situation des GES

In der Verknüpfung der Indizien ergibt sich also eine immer enger auf den Tatverdächtigen bezogene Beweiskette. Sie so zu ergänzen durch weiterführende Ermittlungsarbeiten, dass am Ende die Täterschaft gerichtsverwertbar nachgewiesen ist, ist die Aufgabe der Ermittler.

Dabei gilt auch heute noch der aus der Physik nachvollziehbar abgeleitete Grundsatz, dass jede Kette nur so stark ist wie ihr schwächstes Glied.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Ergibt sich im vorliegenden Fall zum Beispiel, dass die Versicherung vom GES bereits vor Monaten gekündigt wurde, ist dieses Kettenglied hinfällig, damit kippt der gesamte Rest der Beweiskette und die Arbeit muss von vorne beginnen, entweder bezogen auf denselben Beschuldigten (BES) oder auf einen neuen Tatverdächtigen oder BES.

Der Sachbearbeiter der zuständigen Ermittlungsdienststelle wird also versuchen, andere, neue, weitere Beweise zu finden. Dazu muss er über fundierte Kenntnisse über die verschiedenen Beweismittel und deren Bewertung verfügen.

C. Beweismittel

160 Wir unterscheiden die Beweismittel grundsätzlich, auch in der Kriminalistischen Fallanalyse, in

Personalbeweis und Sachbeweis.

In der StPO wird diese Unterscheidung zunächst so nicht getroffen:

„Die Beweismittel des Strafverfahrens sind: Zeugen (§§ 48 ff.), Sachverständige und Augenschein (§§ 71 ff.), Urkunden und andere Schriftstücke (§§ 249 ff.), ferner die Aussagen des Beschuldigten (§§ 136, 163a Abs. 1, 243 Abs. 3) und der Mitbeschuldigten (vgl. zB § 152 Abs. 1, 2), obwohl deren Vernehmung nicht zur Beweisaufnahme im prozesstechnischen Sinn gehört (§ 244 Abs. 1)."[95]

[95] (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 2022), StPO Einl. 49.

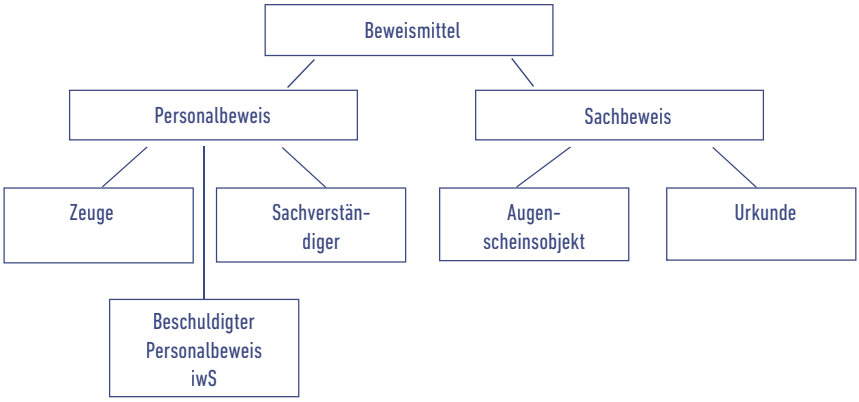

Abb. 20 Beweismittel

I. Personalbeweis

Laut StPO gibt es also nur zwei persönliche Beweismittel: Zeugen und Sachverständige. Personalbeweis ist der Mensch, der in irgendeiner Weise in das Geschehen eingebunden war und dazu eine Aussage machen kann. Personalbeweis kann also immer nur eine natürliche Person sein. 161

Damit ist der Personalbeweis ein subjektiver Beweis. Gleichzeitig ist der Personalbeweis diejenige Beweisart, die die wesentliche Säule des Verfahrens ist. Allgemein gilt der Zeugenbeweis als wichtigstes Beweismittel, das die StPO zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Seine Bedeutung hängt vom Gesamteindruck ab, den die Personen in der Verhandlung und mit ihrer Aussage abgeben. 162

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die StPO sieht als mögliche Personalbeweise vor: 163

- Zeugen – §§ 48 ff. StPO, dazu gibt es die Sonderformen des
  - Sachverständigen Zeugen – § 85 StPO und
  - des Zeugen vom Hörensagen und des
  - Opferzeugen, also des Geschädigten/Verletzten – § 81 Abs. 2 StPO
- Sachverständige – § 73 StPO

und im weiteren Sinne auch den

- BES und seine Aussage.

1. Zeugen

Definition: Zeuge ist, wer aus eigener Anschauung Angaben zu einem relevanten Geschehen machen kann und gegen den sich das Verfahren nicht richtet. !

Schmitt führt dazu aus: „Der Zeuge ist ein persönliches Beweismittel (Einl. 49), eine Beweisperson, die in einem nicht gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen gibt (...). Wer nichts aussagen, 164

sondern nur in Augenschein genommen werden soll, ist kein Zeuge (…). Gleichgültig ist, wann und aus welchem Anlass (Zufall, Berufsausübung, Auftrag des Gerichts oder der Polizei) der Zeuge die Wahrnehmungen gemacht hat, über die er aussagen soll (BGH 33, 178 (181) = NJW 1985, 1789) Wahrnehmungen sind auch die dem Zeugen von anderen gemachten Mitteilungen; der Zeuge vom Hörensagen ist ein taugliches Beweismittel (…)".[96]

Durch diese Erklärung wird deutlich, dass Zeuge in einem Strafverfahren jeder sein kann, ganz ohne Rücksicht auf Alter, geistige Fitness, Beruf und ähnliches.

165 Auch die Polizeibeamten, die den Tatort aufgesucht haben, können Angaben machen zur vorgefundenen Situation. Die Rettungskräfte können Angaben machen zu Art und Umfang der Verletzungen. Der GES kann Angaben machen zum Tathergang usw.

Und auch derjenige, der nur indirekt etwas „mitbekommen" hat, dem man zB über den Tathergang erzählt hat, ist Zeuge, denn er kann darüber aussagen, was ihm erzählt wurde, von wem und bei welcher Gelegenheit usw.

Und auch diejenigen Personen, die nicht unmittelbar zum Tatgeschehen aussagen können, aber über Kenntnisse rund um die Sache verfügen (zB Situation von Täter oder Opfer, Persönliche Bedingungen und Lebensumstände, Herkunft von Gegenständen usw) gelten als Zeugen.

166 Der Zeuge hat im deutschen Recht die Pflicht, an der Aufklärung der Sache mitzuwirken (§ 161a StPO) und seine Aussage im Verfahren wahrheitsgemäß zu machen. Er muss daher vor Gericht und unter den Voraussetzungen des § 163 Abs. 1 S. 3 StPO auch bei der Polizei erscheinen, seine Aussage wahrheitsgemäß machen und kann – dies allerdings nicht bei der polizeilichen Vernehmung – vereidigt werden. Die allgemeine Zeugenpflicht ist eine sog. staatsbürgerliche Pflicht, die mithin alle Personen deutscher Staatsbürgerschaft betrifft. Personen ausländischer Staatsbürgerschaft sind nur insoweit betroffen, als sie sich im Inland aufhalten (vgl. hierzu (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 2022), StPO vor § 48 Rn. 3–7).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Für die polizeiliche Praxis bedeutet dies: derjenige, der zwar einen ausländischen Pass hat, aber von einem Polizeibeamten angetroffen wird und als Zeuge in Betracht kommt, hat die Pflicht, seine Aussage vor Gericht zu machen, er ist also als Zeuge festzustellen, seine ladungsfähige Anschrift zu dokumentieren und eine erste Befragung oder Vernehmung durchzuführen.

Diese Zeugenpflichten bestehen seit der Änderung der StPO im Jahr 2017 nicht mehr nur für das Gericht, sondern bezüglich der Pflicht zum Erscheinen auf Vorladung auch für die Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus besteht seit eben dieser Gesetzesänderung auch die Verpflichtung, als Zeuge einer polizeilichen Vorladung zu folgen, sofern diese auf Anweisung der StA erfolgt ist und von einer Ermittlungsperson der StA erteilt wurde (s. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO). Von einem derartigen Auftrag der StA an die ErmPStA ist im Regelfall auszugehen; somit besteht für den Zeugen zwar zunächst die Pflicht, zur polizeilichen Vernehmung

[96] (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 2022), StPO vor § 48 Rn. 1.

zu erscheinen und (wahrheitsgemäße) Angaben zu machen, sofern ihm keine Verweigerungsrechte zur Seite stehen.

Weicht der Zeuge von der Wahrheit ab, so macht er sich allerdings nur dann einer uneidlichen Falschaussage strafbar, wenn er bei einer „zur Abnahme von Eiden befugten" Stelle falsch aussagt.[97] Die Polizei ist aber zur Abnahme von Eiden nicht befugt (s. hierzu auch § 163 Abs. 3 S. 3 StPO), daher ist auch eine Falschaussage bei der Polizei in sich nicht strafbar. Diese Strafbarkeit kann nur dann (indirekt) entstehen, wenn durch die Aussage eine Person fälschlich beschuldigt wird oder eine Straftat, die in Wahrheit nicht oder nicht in dieser Art begangen wurde, vorgetäuscht oder die Bestrafung einer Person ganz oder teilweise vereitelt werden soll.[98] 167

Die Konsequenzen aus diesen Feststellungen münden in der Entscheidung, welche Rechte ein Zeuge im Einzelfall hat und wie er über diese Rechte und seine Pflichten belehrt werden muss.

Die Belehrung eines Zeugen richtet sich also außer bezüglich des Hinweises, um was es im Verfahren geht (§ 69 StPO) nach den jeweiligen Erfordernissen des konkreten Falles, die der Beamte in jedem Kontakt mit dem Zeugen wieder neu zu erheben hat. 168

Die erste Frage ist immer darauf zu beziehen, ob der Zeuge den Tatverdächtigen kennt und vielleicht mit ihm verwandt ist. Sollte dies der Fall sein, so ist er über sein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO zu belehren. Sollte der Zeuge ein Recht zur Verweigerung haben, weil er einer bestimmten Berufsgruppe angehört (§ 53 StPO), so sollte er dies aufgrund seiner Berufsausbildung wissen und seine Rechte kennen, eine entsprechende Belehrung kann daher unterbleiben.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Pflicht zur Wahrheit nach § 57 S. 1 StPO bezieht sich auf die gerichtliche Vernehmung. Dennoch sollte der Polizeibeamte dem Zeugen deutlich machen, dass die Wahrheit seiner Aussage für die weiteren Ermittlungen wesentlich ist. Die Aussage aber, er **müsse** die Wahrheit sagen, ist für die polizeiliche Vernehmung nicht korrekt. 169

Eine Belehrung über mögliche Strafbarkeiten sollte nur dann erfolgen, wenn auch erkannt wird, dass der Zeuge im Begriff einer solchen Straftat steht.

a) Sonderfall: Kronzeuge

Kronzeugen sind Personen, die als Zeuge in Betracht kommen, die aber selbst an den Taten, über die sie berichten können und sollen, beteiligt waren. Dafür bekommen sie eine Milderung der Strafe oder gehen gänzlich straffrei aus. In der Ermittlung großer Btm-, Staatsschutz- oder OK-Verfahren kommen derartige Regelungen vor. Da die Entscheidung über den Status eines Kronzeugen allerdings nicht durch die Polizei getroffen werden kann, wird hier nicht näher auf diese Sonderform eines Zeugen eingegangen. 170

Im Themenkomplex „Verdeckte Ermittlungen/Vertraulichkeitszusage" wird das Thema erneut aufgegriffen.

97 § 153 StGB.
98 §§ 258, 145d StGB.

b) Sonderfall: Minderjährige Zeugen

171 Ein weiterer Sonderfall liegt vor, wenn der Zeuge minderjährig ist. Die Belehrung ist an den Zeugen persönlich gebunden, daher auch an ihn persönlich zu richten. Bei minderjährigen Zeugen kommt jedoch hinzu, dass die Erziehungsberechtigten in die Belehrung in geeigneter Weise einzubeziehen sind und das Alter des Zeugen eine wesentliche Rolle in der Betrachtung spielt. Näheres hierzu s. in (Pientka/Wolf, 2023): Kriminalwissenschaften II.

c) Sonderfall: Polizeibeamte als Zeugen

172 Der Polizeibeamte wird in seinem dienstlichen Leben häufige Ladungen als Zeuge erhalten, und die Teilnahme an Hauptverhandlungen wird zu seinem Alltag werden. Dabei stehen ihm dieselben Rechte zu, wie sie auch der zivile Zeuge hat, allerdings hat der Polizeizeuge darüber hinausgehende Pflichten: so muss das Gericht davon ausgehen, dass sich der Polizeibeamte auf den Termin in besonderer Weise vorbereitet. Nähere Ausführungen dazu unter „Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht“, (Pientka/Wolf, 2023): Kriminalwissenschaften II.

d) Sonderfall: Zeugen vom Hörensagen

173 Für den Zeugen vom Hörensagen gelten dieselben Bestimmungen wie für den „einfachen“ Zeugen. Der Zeuge vom Hörensagen unterscheidet sich von diesem lediglich dadurch, dass er die Wahrnehmungen, über die er berichtet, nicht selbst gemacht hat, sondern dass er sie von einer weiteren Person gehört hat.

Zeugen vom Hörensagen sind jedoch hinsichtlich ihres Beweiswertes hinter dem Ursprungszeugen zurückstehend, da sie den Grundsätzen des Strafverfahrens, hier insbesondere der Unmittelbarkeit, entgegenstehen. Es gibt jedoch Situationen, in denen der Zeuge vom Hörensagen die einzige Möglichkeit ist, eine Aussage in das Verfahren einzubringen. So zB bei einer Aussage, die im Ursprung von einer Person getätigt wird, deren Daten aufgrund einer sog. Sperrerklärung (§ 96 StPO) nicht in das Verfahren eingebracht werden sollen.

Im Themenkomplex „Verdeckte Ermittlungen/Zusage von Vertraulichkeit“ in (Pientka/Wolf, 2023): Kriminalwissenschaften II, wird das Thema erneut aufgegriffen und ausführlich behandelt.

e) Sonderfall: „Opferzeuge“ = Geschädigter/Verletzter, § 81 Abs. 2 StPO

174 Eine besondere Rolle spielt der Zeuge, der zugleich Geschädigter (im Strafverfahren „der Verletzte“ genannt) der Straftat ist. Ihn bezeichnen wir als sog. „Opferzeugen“. Bis vor einigen Jahren stand der GES im Laufe eines Verfahrens nur insofern im Blickpunkt des Gerichts, als er als Zeuge in Betracht kam. Der Zeuge durfte vor Gericht (oder bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsrichter) erscheinen, aussagen und wurde ansonsten nicht beachtet. Häufig waren die Medien die einzigen, die sich für die Opferseite interessierten.

175 Erst nach und nach machte man sich aufgrund der fortschreitenden kriminologisch-viktimologischen Forschung klar, dass der GES nicht nur Zeuge, sondern immer auch Opfer ist. Und dies nicht nur, wenn es sich um schwerwiegende Delikte handelt, sondern auch dann, wenn es sich um solche Delikte handelt,

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

die für die Strafverfolgungsbehörden eher alltäglich sind, wie zB ein Wohnungseinbruchdiebstahl. Schon 1991 erkannte Baurmann[99], dass auch dieses Delikt für die GES nachhaltige Wirkung zeigt und nicht selten in Erkrankungen oder psychischen Störungen mündet.

Damit wurde begonnen, die Rechte der Opfer im Strafverfahren und die Stellung der Opfer zu stärken. Durch die Einführung diverser Gesetze und die Verpflichtung zur Information der GES, welche Rechte und Möglichkeiten sie haben, ist eine besondere Behandlung des Opferzeugen auch im polizeilichen Alltag erforderlich geworden. 176

1986 wurde das sog. Opferschutzgesetz (OSchG) eingeführt. Es besteht aus den §§ 406d–406h StPO und räumt dem GES eine *„gesicherte Rechtsposition“* ein (vgl. (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 2022), StPO vor § 406d Rn. 1). Nach diesen Normen kann der Verletzte, also der GES, sich im Verfahren zB auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn er nicht als Nebenkläger auftritt.

Im Rahmen der polizeilichen Arbeit spielen Normen rund um die Zeugenvernehmung bereits eine maßgebliche Rolle:[100] 177

So muss der GES darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass es Opferhilfsorganisationen gibt, das Adhäsionsverfahren möglich ist, er als Nebenkläger (auch gekoppelt mit Adhäsionsverfahren) auftreten kann und vieles mehr.

Die Erfüllung dieses Anspruchs wird in der Polizei NRW durch Erlass geregelt: danach haben die einschreitenden Polizeibeamten dem Opfer sowohl ein Merkblatt auszuhändigen als auch einen Flyer zu übergeben, in dem die einzelnen Rechte des Opferzeugen aufgeführt sind und weitere Ansprechpartner, zB die Opferschutzbeauftragten der Behörden, und Hilfseinrichtungen, zB „Weisser Ring“ eV, genannt sind. Die vertiefende weitere Betrachtung erfolgt im Hauptstudium. 178

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

f) Belehrung von Zeugen

Alle Zeugen ohne Berücksichtigung eines etwa bestehenden Sonderfalles sind vor **jeder** Vernehmung über ihre Rechte und Pflichten in geeigneter Weise zu belehren. Die Belehrung ist vor jeder Vernehmung neu vorzunehmen, da sich zwischenzeitlich Veränderungen insbesondere im Status der Person ergeben haben können. So kommt es zB vor, dass BES und Belastungszeuge sich vor dessen Vernehmung öffentlich verloben. Damit steht dem ZEG das Verweigerungsrecht nach § 52 StPO zu, auch wenn „man daran fühlen“ kann, dass hier das Gesetz in entsprechender Weise ausgenutzt werden soll. 179

Merke: Welcher Belehrungsumfang und -inhalt auch immer im vorliegenden Einzelfall angezeigt ist, eins ist in allen Fällen gleich: Jede Belehrung muss materiell und formell korrekt sein. Das bedeutet, dass sie verstanden werden muss. Diesem Verständnis der Belehrung ist in jedem Einzelfall Sorge zu tragen, zB indem dem !

[99] (Baurmann/Schädler, 1999), Erstauflage 1991 aus BKA Forschungsreihe, Bd. 22.

[100] Vertiefend wird hierzu in (Pientka/Wolf, 2023): Kriminalwissenschaften II zum Thema „Vernehmung“ ausgeführt.